

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.06.2021

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-342/19

Nummer:

Z-6.55-2557

Geltungsdauer

vom: **7. Juni 2021**

bis: **7. Juni 2026**

Antragsteller:

RUG SEMIN GmbH

Pittlerstraße 21

63225 Langen

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Alumatic Safe 90"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "Alumatic Safe 90" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einer feuerbeständigen¹ Unterdecke.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² und bei Einbau in Unterdecken nach Abschnitt 3.2.2, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) und unten (Unterdeckenunterseite) allein der Feuerwiderstandsklasse F 90 angehören, den Durchtritt von Feuer und Rauch von unten nach oben und von oben nach unten über mindestens 90 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, der Dichtung, dem Verschluss sowie dem sog. Brandschutzset, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Nenngröße Breite x Höhe) des Revisionsabschlusses betragen:

- minimale Abmessungen: 300 mm x 300 mm
- maximale Abmessungen: 600 mm x 800 mm.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerbeständigen¹ Unterdecken nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.3 Anwendungsbereich

Der Revisionsabschluss ist bei horizontaler Anordnung (Einbaulage 0°) nachgewiesen für die Ausführung in

- a) abgehängten Unterdecken der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² gemäß den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bei einer Brandbeanspruchung von oben oder unten gemäß Abschnitt 3.2.2.1 oder

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1; s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

- b) frei tragenden Unterdecken der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² gemäß den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bei einer Brandbeanspruchung von oben oder unten gemäß Abschnitt 3.2.2.2.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ enthalten.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁵ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁵

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier speziellen Aluminiumprofilen, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und unter Verwendung von Eckverbindungswinkeln bzw. durch sog. Clinchen (Durchsetzfügen) zu einem Aluminiumrahmen⁶ verbunden sind
- einem vierseitig umlaufenden, in der Nut angeordneten Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶

2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier speziellen Aluminiumprofilen, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und unter Verwendung von Eckverbindungswinkeln bzw. durch sog. Clinchen (Durchsetzfügen) zu einem Aluminiumrahmen⁶ verbunden sind
- einer Einlage aus Brandschutzplatten⁶, Dicke in Abhängigkeit der Beplankungsdicke der Unterdecke 40 mm (2 x 20 mm) mm, 43 mm (25 mm + 18 mm) oder 50 mm (2 x 25 mm), Befestigung unter Verwendung von speziellen Schrauben⁶,
- einer Einlage aus Blech⁶
- zwei Scharnierblechen⁶ und Fangsicherung⁶

2.1.2.3 Dichtung

Im Flügel des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend eine Dichtung⁶ angeordnet.

2.1.2.4 Verschluss

Der Flügel ist mit einem speziellen Verschluss⁶ ausgestattet.

⁴ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁵ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁶ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.5 Brandschutzset

Das sog. Brandschutzset (Typ 1 oder 2) besteht aus einer zweiteiligen Auflage aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten⁶.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebrachtem dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken. Das Brandschutzset nach Abschnitt 2.1.2.5 ist beizufügen.

Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

2.2.3 Kennzeichnung

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "Alumatic Safe 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2557
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Unterdecken, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf, einschließlich der für den fachgerechten Unterdeckeneinbau erforderlichen Ausführung der Unterkonstruktion und der Abhänger
- Angaben zur Auswahl des passenden Revisionsabschlusses in Abhängigkeit der Unterdecke
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen

- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Aus der Wartungsanleitung muss insbesondere hervorgehen, dass nach jedem Öffnen des Revisionsabschlusses der ordnungsgemäße Aufbau der Unterdecke - insbesondere die Anordnung der deckenoberseitig anzuordnenden Mineralwolle im betroffenen Anschlussbereich und die Anordnung des Brandschutzsets – wiederherzustellen ist.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Die Aneinanderreihung von Revisionsabschlüssen ist unzulässig.

In Abhängigkeit der Dicke der Beplankung der Unterdecke gemäß Abschnitt 3.2.2 ist jeweils der passende Revisionsabschluss zu wählen.

Die in den jeweiligen Anwendbarkeitsnachweisen der Unterdecken angegebenen Vorgaben sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Unterdecke mit Revisionsabschluss) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, z. B. nach Technischen Baubestimmungen wie DIN 18168-2⁷, zu führen. Zusatzlasten aus brandschutztechnisch erforderlichen Dämmstoffen und Revisionsabschlüssen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

⁷ DIN 18168-2:2008-05 Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 2: Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses in der Unterdecke sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel nach Abschnitt 3.2.3.1- jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

Bei Einbau in freitragende Unterdecken nach Abschnitt 3.2.2.2 darf durch den Einbau des Revisionsabschlusses maximal ein Tragprofil der Unterdecke durchtrennt werden. Sofern mehrere Revisionsabschlüsse eingebaut werden, müssen zwischen ihnen mindestens zwei Tragprofile ohne Unterbrechungen angeordnet sein.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

3.2.2 Ausführung in Unterdecken

3.2.2.1 Abgehängte Unterdecken

3.2.2.1.1 Die Unterdecken müssen folgenden Aufbau besitzen:

- Metallunterkonstruktion aus CD-Deckenprofilen aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195^{14,15} in Verbindung mit DIN 18182-1¹⁶, Mindestabmessungen 27 x 60 x 27 x 0,6 mm
- Abstand
 - der Tragprofile ≤ 500 mm,
 - der Grundprofile ≤ 850 mm und
 - der Abhänger ≤ 750 mm,
- Bepankung aus ≥ 2 x 20 mm, 18 + 25 mm oder 2 x 25 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Bauplatten vom Typ
 - Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁸ in Verbindung mit Gipsplatten Typ DF oder DFH2 nach DIN EN 520⁹ oder
 - Gipsplatten mit Vliesarmierung Typ GM-F nach DIN EN 15283-1¹⁰ oder
 - faserverstärkte Gipsplatten nach DIN EN 15283-2¹¹.
- deckenoberseitig angeordnete Mineralwolle¹² nach DIN EN 13162¹³, Dicke ≥ 40 mm

3.2.2.1.2 Um die Revisionsöffnung müssen vierseitig umlaufend CD-Deckenprofile nach DIN EN 14195^{14,15} bzw. DIN 18182-1¹⁶, Abmessungen entsprechend der Unterdeckenkonstruktion und ggf. als Auswechslung, angeordnet werden. Sie sind - gemäß den statischen Erfordernissen - unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln miteinander bzw. mit der Unterkonstruktion der Unterdecke zu verbinden. Die Deckenprofile sind mit zusätzlichen Abhängern und zugehörigen Befestigungsmitteln, die vom Typ den Vorgaben der jeweiligen

8	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
9	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
10	DIN EN 15283-1:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung
11	DIN EN 15283-2:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten
12	Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m ³ .	
13	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
14	DIN EN 14195: 2015-03	einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
15	Es dürfen nur Profile verwendet werden, die hinsichtlich der Materialeigenschaften und Abmessungen Profilen nach DIN 18182-1 entsprechen.	
16	DIN 18182-1: 2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech

Unterdecke nach Abschnitt 3.2.2.1 entsprechen, von der Massivdecke abzuhängen (s. Anlage 5).

Die Befestigung der Abhänger muss in Abständen gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens in folgenden Abständen, erfolgen:

- a) Revisionsabschluss 600 x 800:
 - jeweils drei Abhänger im Abstand ≤ 500 mm
 - jeweils zwei Abhänger an den Tragprofilen im Abstand ≤ 750 mm
- b) Revisionsabschluss 300 x 300:
 - zwei Abhänger nahe am Wechsel
- c) Revisionsabschluss $> 300 \times 300$ und $< 600 \times 800$:
 - wenn ein Tragprofil durchtrennt wird: wie a)
 - wenn kein Tragprofil durchtrennt wird: wie b)

3.2.2.2 Freitragende Unterdecken

3.2.2.2.1 Die Unterdecken müssen folgenden Aufbau besitzen:

- Metallunterkonstruktion aus freigespannten, mit der Rückseite miteinander verschraubten CW-Doppelprofilen aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195^{14,15} in Verbindung mit DIN 18182-1¹⁶ (nachfolgend Tragprofil genannt), Mindestabmessungen 125 x 50 x 0,6 mm, Befestigung an den umlaufenden Wänden mit UW-/CW-Profilen
- Achsabstand der Tragprofile ≤ 600 mm, Spannweite ≤ 3000 mm
- Beplankung aus ≥ 35 mm (15 + 20 mm) dicken, nichtbrennbaren¹ Bauplatten vom Typ
 - Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁸ in Verbindung mit Gipsplatten Typ DF oder DFH2 nach DIN EN 520⁹ oder
 - Gipsplatten mit Vliesarmierung Typ GM-F nach DIN EN 15283-1¹⁰ oder
 - faserverstärkten Gipsplatten nach DIN EN 15283-2¹¹
- dreiseitige Bekleidung der Tragprofile mit ≥ 40 mm (z. B. 2 x 20 mm) dicken nichtbrennbaren¹ gipsgebundenen Bauplatten

3.2.2.2.2 Um die Revisionsöffnung müssen vierseitig umlaufend Deckenprofile aus Stahlblech, Typ und Abmessungen entsprechend der Unterdeckenkonstruktion und ggf. als Auswechslung, angeordnet werden. Sie sind - gemäß den statischen Erfordernissen - unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln miteinander bzw. mit der Tragkonstruktion der Unterdecke zu verbinden (s. Anlage 7).

Die umlaufenden Deckenprofile sind analog Abschnitt 3.2.2.2.1 dreiseitig mit ≥ 40 mm (z. B. 2 x 20 mm) dicken nichtbrennbaren¹ gipsgebundenen Bauplatten, Rohdichte ≥ 800 kg/m³, zu bekleiden (s. Anlage 8).

3.2.3 Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig von unten (über die Beplankung der Unterdecke) in den zusätzlichen Deckenprofilen in Abständen ≤ 150 mm zu befestigen.

Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens Schnellbauschrauben 3,5 x 55 mm nach DIN EN 14566¹⁷ - zu verwenden.

Die Befestigung in

- abgehängten Unterdecken nach Abschnitt 3.2.2.1 muss gemäß Anlage 6 und
- freitragenden Unterdecken nach Abschnitt 3.2.2.2 muss gemäß Anlage 8 erfolgen.

¹⁷ DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Sofern die Dicke des Revisionsabschlusses die der Unterdecke überschreitet, sind im Anschlussbereich entsprechend dicke Distanzstreifen aus nichtbrennbaren¹, gipsgebundenen Bauplatten unter den Rahmen zu legen.

- 3.2.3.2 Das Brandschutz-Set gemäß Abschnitt 2.1.2.5 muss gemäß der Einbauanleitung des Herstellers passgerecht auf die vierseitig umlaufenden Deckenprofile aufgelegt werden.
- 3.2.3.3 Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Beplankung der Unterdecke sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit einer handelsüblichen Fugenmasse oder handelsüblichem Fliesenkleber, auszufüllen bzw. zu verspachteln.
- 3.2.3.4 Nach Einbau des Revisionsabschlusses ist der ordnungsgemäße Aufbau der Unterdecke - insbesondere die ordnungsgemäße Anordnung der deckenoberseitig anzuordnenden Mineralwolle (bei Einbau in Unterdecken nach Abschnitt 3.2.2.1) -wiederherzustellen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO¹⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2557
- Einbau Revisionsabschluss "Alumatic Safe 90"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand der Unterdecke - insbesondere die ordnungsgemäße Anordnung der deckenoberseitigen Mineralwolle und die fachgerechte Anordnung des Brandschutzsets - wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

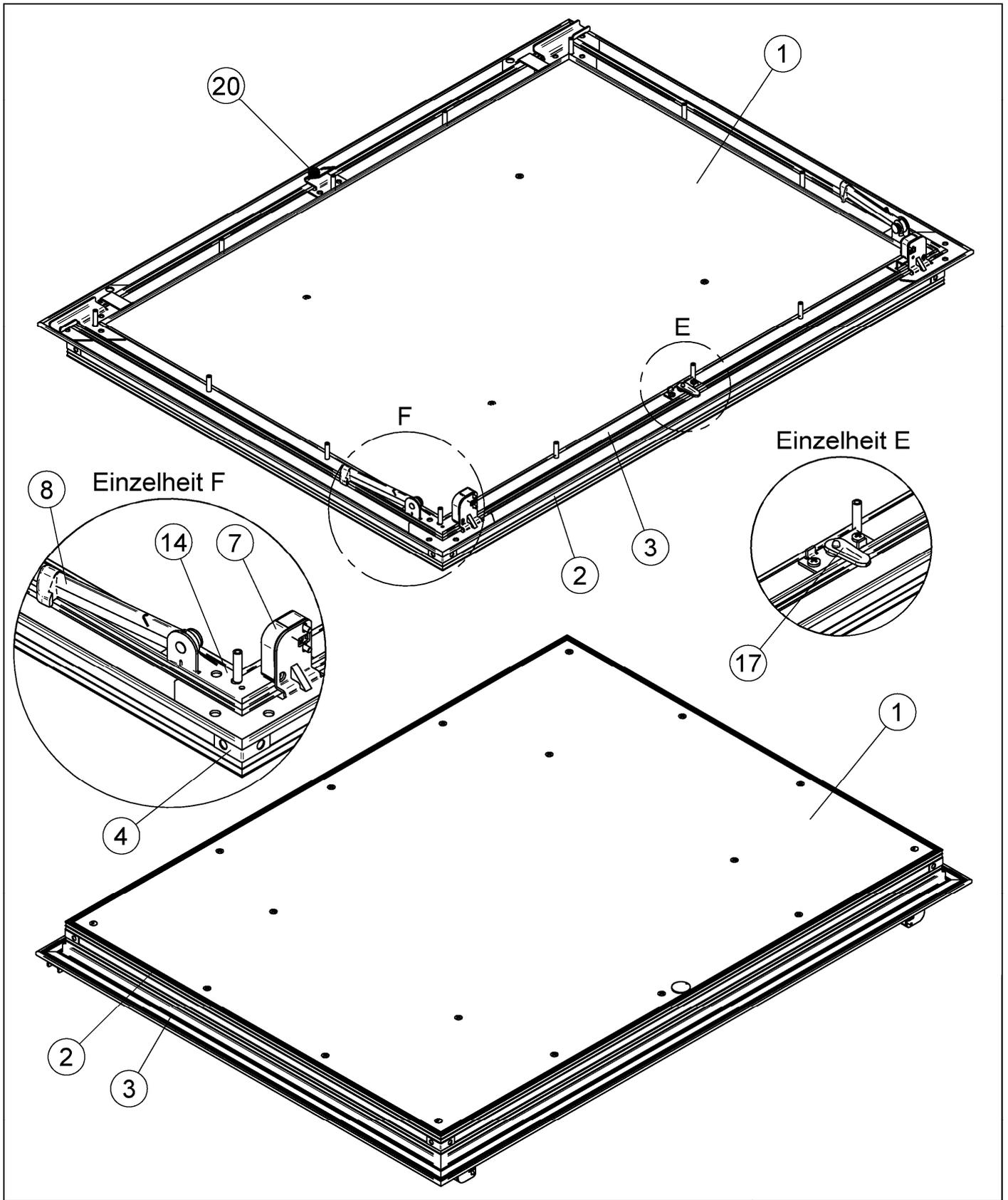
¹⁸ nach Landesbauordnung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und bescheidkonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

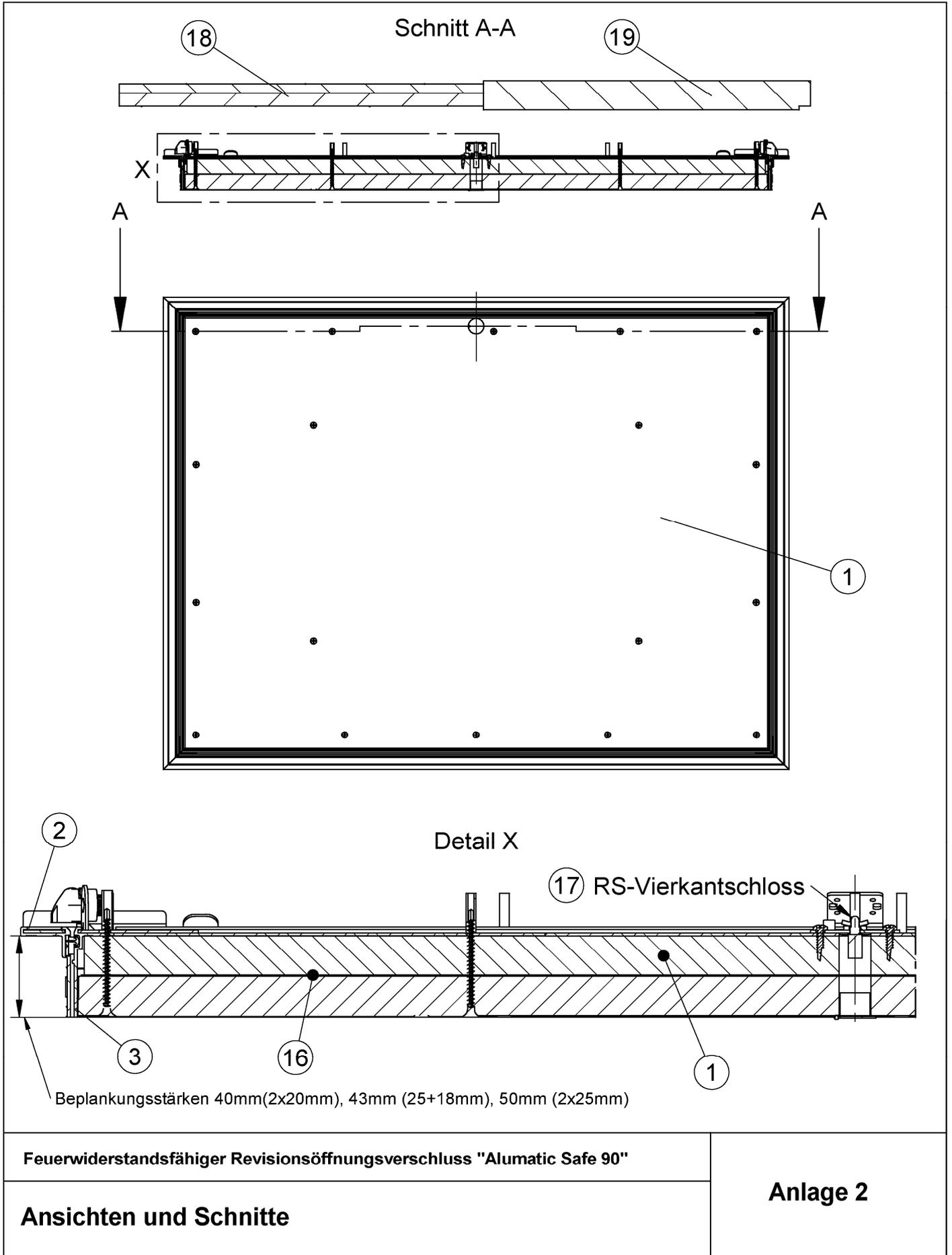
Beglaubigt

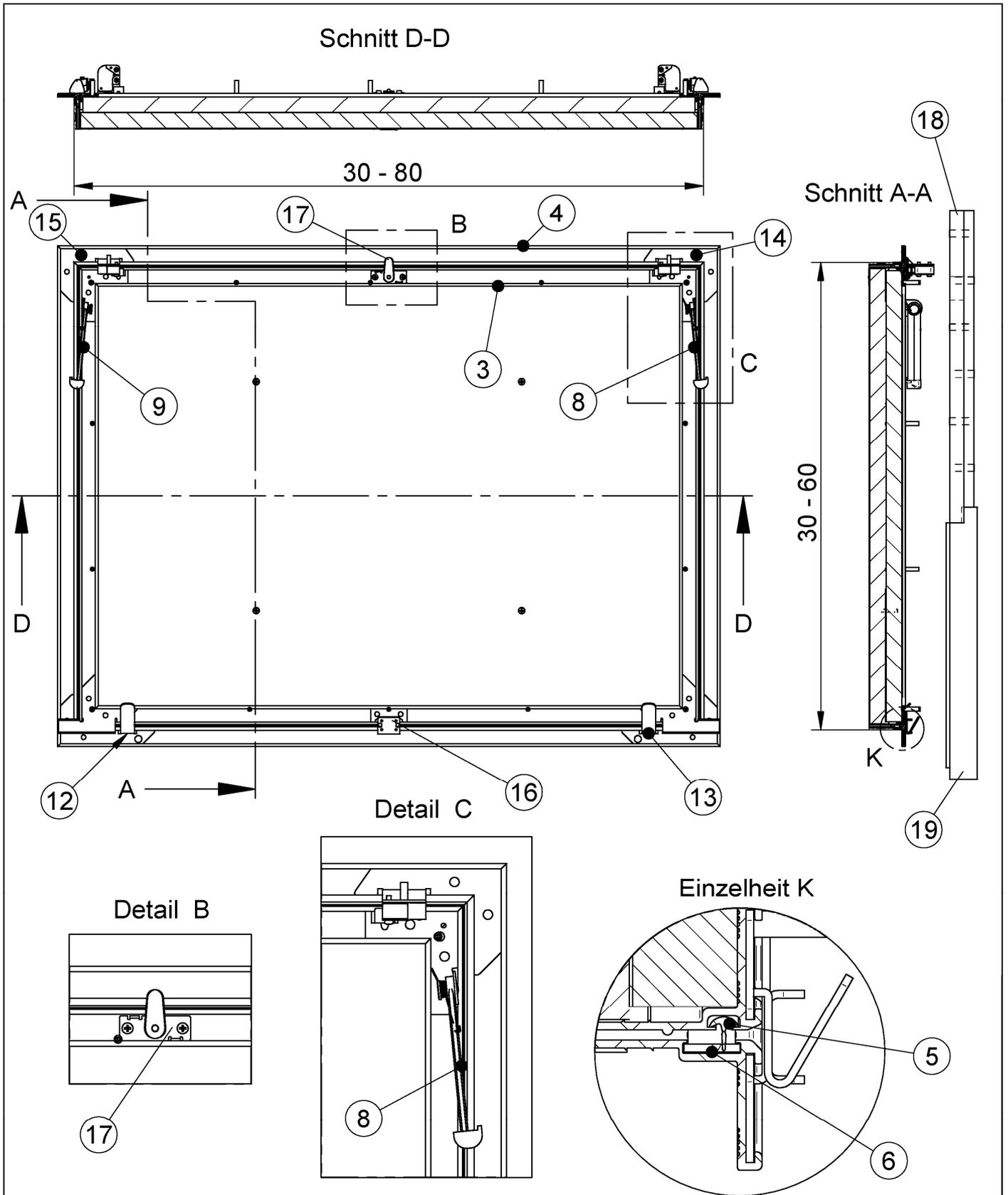


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Alumatic Safe 90"

Ansichten und Details isometrisch

Anlage 1





Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Alumatic Safe 90"

Ansichten und Schnitte

Anlage 3

Positionsliste für Revisionsöffnungsverschluss "Alumatic Safe 90"

lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte
2	Aluminium-Rahmenprofil
3	Aluminium-Flügelprofil
4	Eckwinkel
5	Dichtung
6	dämmschichtbildender Baustoff
7	Federschnäpper MiniLatch
8	Verschlusshaltewinkel mit Fangsicherung, rechts
9	Verschlusshaltewinkel mit Fangsicherung, links
10	Scharnierwinkel, rechts
11	Scharnierwinkel, links
12	Begrenzungsblech
13	Begrenzungsblech
14	Schnäpperhalter, rechts
15	Schnäpperhalter, links
16	Blecheinlage
17	RS-Vierkantschloss
18	2-teiliges Brandschutzset Typ 1
19	2-teiliges Brandschutzset Typ 2
20	Auflageblech

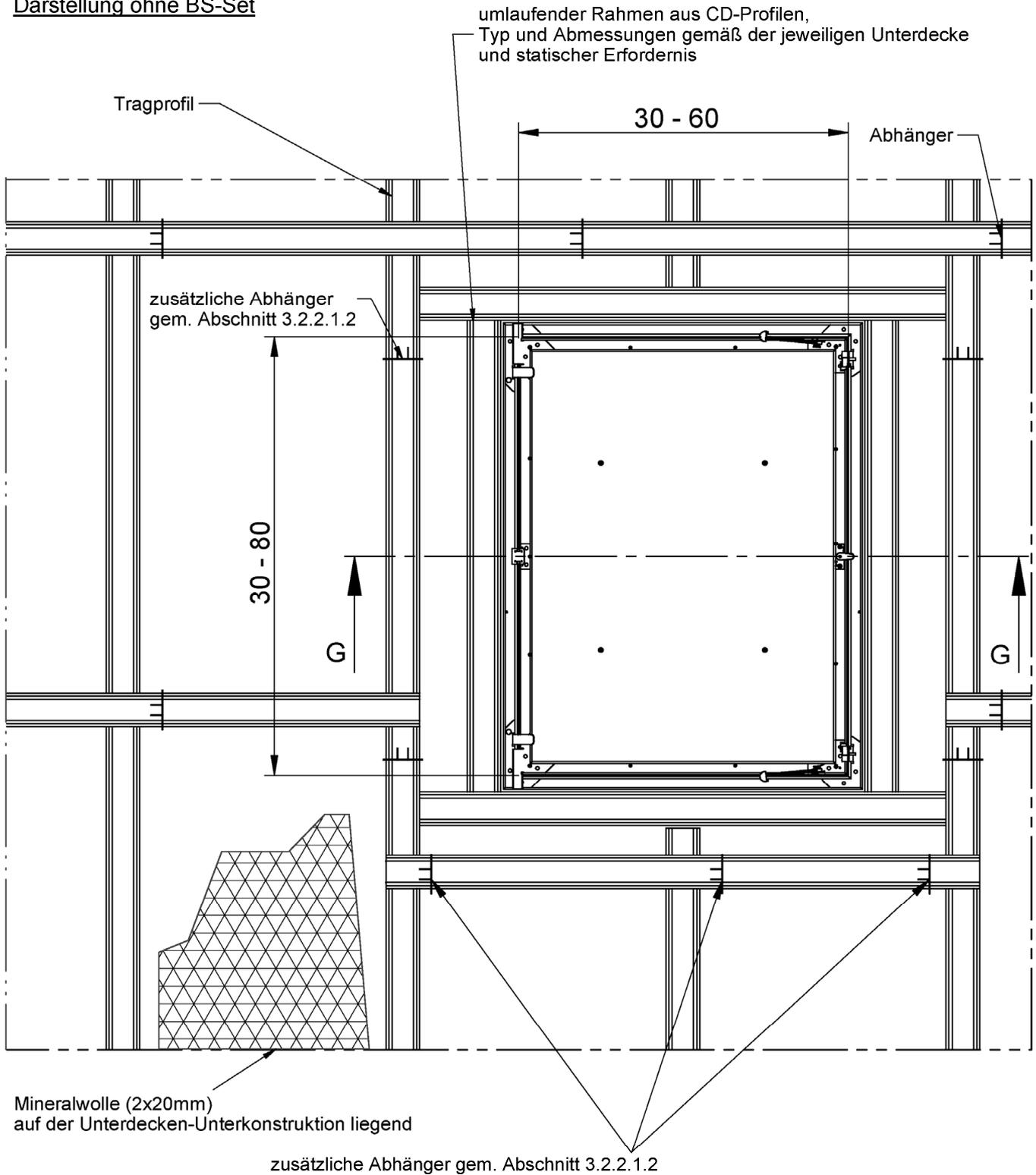
Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Alumatic Safe 90"

Positionsliste

Anlage 4

Darstellung ohne BS-Set



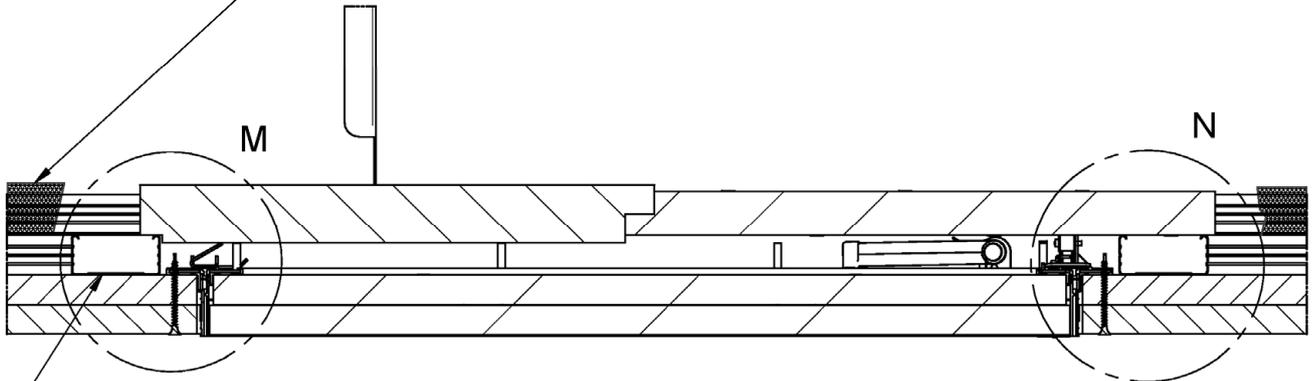
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Alumatic Safe 90"

Einbau in abgehängte Unterdecke gem. Abschnitt 3.2.2.1 - Ansicht v. o.

Anlage 5

Mineralwolle (2x20mm)
 auf der Unterdecken-Unterkonstruktion liegend

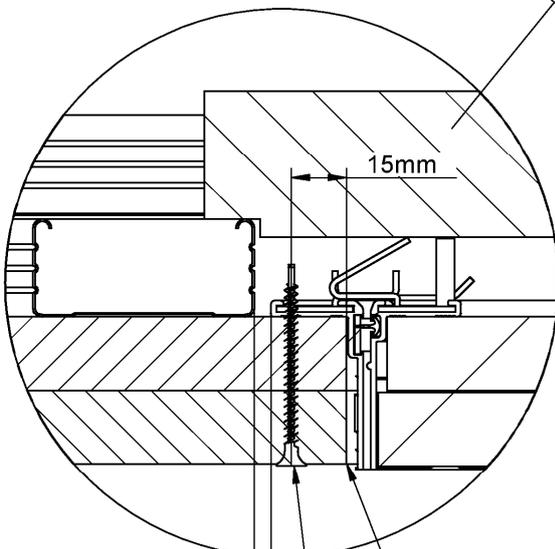
Schnitt G-G



umlaufender Rahmen aus CD-Profilen,
 Typ und Abmessungen gemäß der jeweiligen Unterdecke
 und statischer Erfordernis

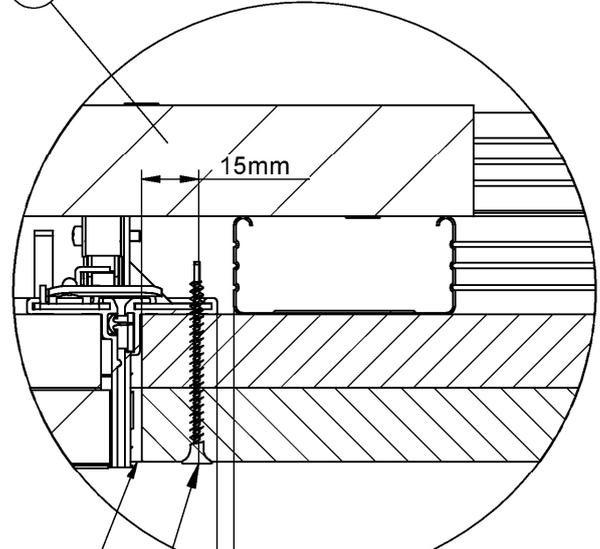
EINZELHEIT M

19



EINZELHEIT N

18



Spalt mit nichtbrennbarem Baustoff
 gefüllt und verspachtelt,
 Spaltbreite $\leq 5\text{mm}$

mit Schnellbauschrauben z.B. 3,5x55mm
 v.u. durch Aluminiumprofil schrauben, $a \leq 150\text{mm}$

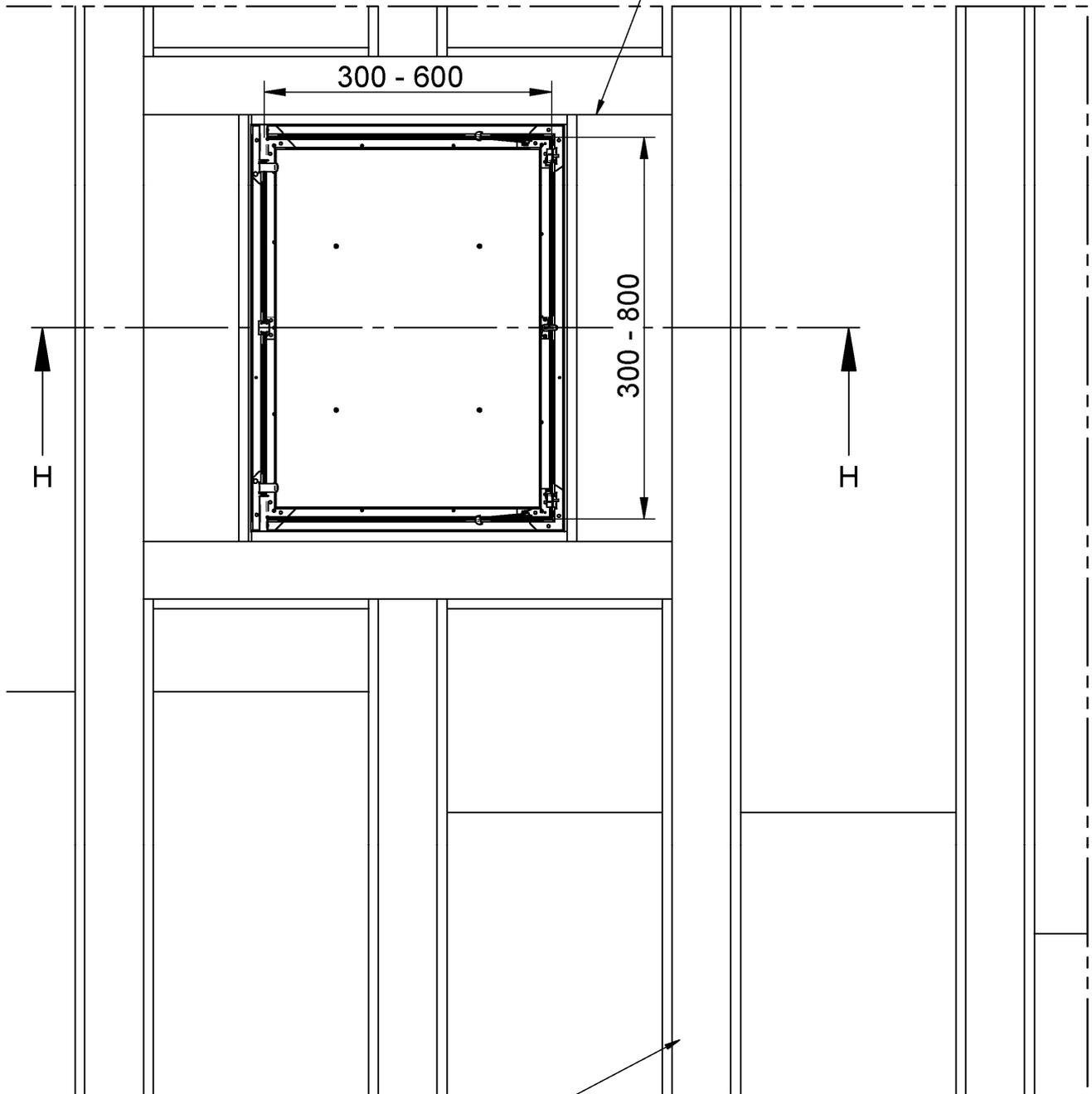
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Alumatic Safe 90"

Einbau in abgehängte Unterdecke gem. Abschnitt 3.2.2.1 - Schnitt

Anlage 6

Ansicht von oben - Darstellung ohne BS-Set

umlaufender Rahmen aus Stahlblechprofilen,
Typ und Abmessungen gemäß der jeweiligen
Unterdecke und statischer Erfordernis,
verkleidet mit Brandschutzplatten

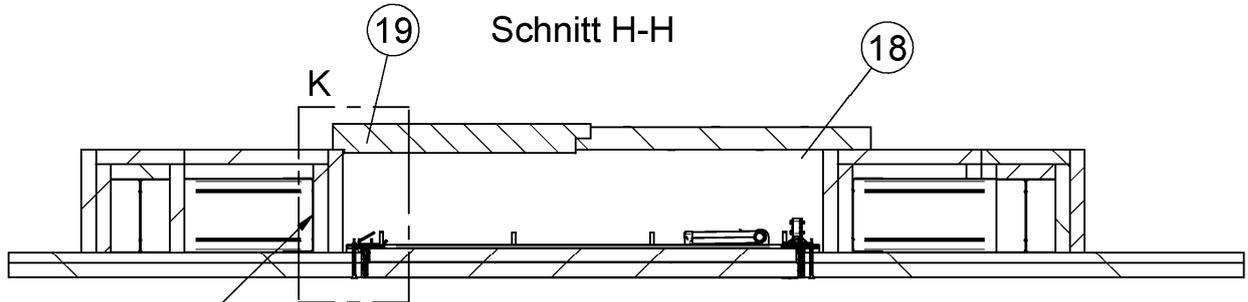


Unterkonstruktion
der freitragenden Unterdecke
verkleidet mit Brandschutzplatten

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Alumatic Safe 90"

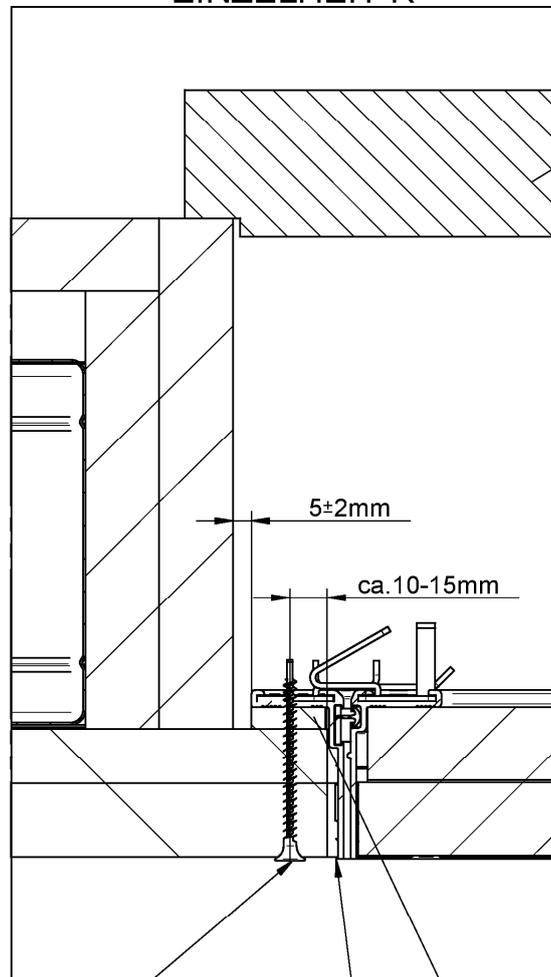
Einbau in freitragende Unterdecke gem. Abschnitt 3.2.2.2 - Ansicht v. o.

Anlage 7



umlaufender Rahmen aus Stahlblechprofilen,
 Typ und Abmessungen gemäß der jeweiligen
 Unterdecke und statischer Erfordernis,
 verkleidet mit Brandschutzplatten

EINZELHEIT K



mit Schnellbauschrauben z.B. 3,5x55mm
 v.u. durch Aluminiumprofil schrauben, $a \leq 150\text{mm}$

ggf. Streifen aus Brandschutzplatte
 (ca. 5x20mm) unter den Rahmen gelegt

Spalt mit nichtbrennbarem Baustoff gefüllt
 und verspachtelt, Spaltbreite $\leq 5\text{mm}$

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Alumatic Safe 90"

Einbau in freitragende Unterdecke gem. Abschnitt 3.2.2.2 - Schnitt

Anlage 8